

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS öffentlich nichtöffentlich

federführendes Amt: Kämmerei

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

27.05.2008

15/2008

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	05.06.2008	5.1.	X	X			

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2008

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 74 (4) GO Land Brandenburg das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2008.

Sachdarstellung:

Der nach § 74 (3) GO geforderte Haushaltsausgleich kann aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Kommune seit dem Jahr 2003 für den Verwaltungshaushalt nicht mehr erlangt werden.

Zurückzuführen ist das unter anderem im Vergleich zum Jahr 2002 auf geringere Landeszuweisungen, geringere Gewerbesteuererinnahmen und höhere Umlagen und andere zu leistende Ausgaben der Gemeinde

Die Entwicklung der Fehlbeträge bis zum Jahr 2008 wird nachfolgend veranschaulicht.

Haushaltsjahr	Fehlbedarf		Abweichung in EUR
	lt. Planung in EUR	lt. Jahresrechnung in EUR	
2003	Ausgeglichener Haushalt	88.110,86 Verwaltungshaushalt	88.110,86
2004	333.000,00	234.831,22 Verwaltungshaushalt	- 98.168,78
2005	467.400,00	293.144,10 Verwaltungshaushalt 10.421,08 Vermögenshaushalt	- 174.255,90 + 10.421,08
2006	515.400,00	383.894,25 Verwaltungshaushalt	- 131.505,75
2007	196.600,00	138.629,26 Verwaltungshaushalt	- 57.970,74
2008	218.800,00		

Am 09.10.2007 wurde der Gemeinde Schöneberg vom Land Brandenburg eine nicht rückzahlbare Zuweisung aus dem Fonds für hoch verschuldete Gemeinden in Höhe von 229.220,36 € bewilligt.

Diese ist an bestimmte Auflagen gebunden, die durch die Gemeinde umzusetzen und gegenüber dem Ministerium des Innern Land Brandenburg im Jahr 2008 nachzuweisen sind. Bei Nichterfüllung der Auflagen ist die Zuweisung einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Der Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept enthält hierzu weitere Erläuterungen.

Trotz Gewährung der Zuweisung im Jahr 2007 kann der Haushaltsausgleich weiterhin nicht herbeigeführt werden, so dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008 im Verwaltungshaushalt einen Fehlbedarf von 218.800 € ausweisen.

Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist gemäß § 74 (4) der GO Land Brandenburg ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen.

Der planmäßig im Haushaltsjahr 2008 im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf kann jedoch im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2011 nicht abgebaut werden. Unter Berücksichtigung der durch die Gemeinde in den Folgejahren zu leistenden Pflichtausgaben und der zu erwartenden Einnahmen unter Berücksichtigung der geforderten Hebesatzanpassungen im Jahr 2008 erhöht sich der Fehlbedarf aus jetziger Sicht bis zum Jahr 2011 auf insgesamt 257.200 €.

Die Gemeinde Schöneberg kann aus eigener Finanzkraft den Haushaltsausgleich nicht herbeiführen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist nach § 35 Abs. 2 Nr. 16 GO durch die Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Wird der Haushaltsausgleich trotz Konsolidierungskonzept in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht und wird damit die dauerhafte Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht herbeigeführt,

kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. §§ 126 und 127 GO Anordnungen treffen oder die Ersatzvornahme anordnen.

Mit dem Beschluss besteht eine Selbstbindung der Gemeinde an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von dem im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen nicht ohne erneuten Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden darf.

gez. Amtsleiter	Frau Schulz	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
-----------------	-------------	-------------------	-------------

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder